

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(3) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorgenommen wird, bestimmt sich nach den Gesetzen des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

6. Nach Artikel 27 des Vertrages werden die Artikel 27 A, 27 B, 27 C, 27 D und 27 E eingefügt, die lauten:

Persönliche and vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Artikel 27 A

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich, sofern sie eine gemeinsame Staatsbürgerschaft besitzen, nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen Vertragspartners und der andere Ehegatte Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben beziehungsweise gehabt haben. Haben sie einen gemeinsamen Wohnsitz nicht gehabt, so wendet das angerufene Gericht sein Recht an.

Artikel 27 B

(1) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind. Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist auch das Gericht dieses Vertragspartners zuständig.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so ist für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben beziehungsweise gehabt haben.

(3) Haben die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, sind die Gerichte beider Vertragspartner zuständig.

(4) Ist bei einem Gericht des einen Vertragspartners ein Verfahren anhängig, so kann der gleiche Anspruch zwischen denselben Parteien bei dem Gericht des anderen Vertragspartners nicht geltend gemacht werden. Das später angerufene Gericht hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären.

Ehescheidung

Artikel 27 C

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragspartners, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so wendet das Gericht, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, seine Gesetze an.

Artikel 27 D

(1) Für die Ehescheidung im Falle des Artikels 27 C Absatz 1 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist auch dessen Gericht zuständig.

(2) Für die Ehescheidung gemäß Artikel 27 C Absatz 2 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben.

(3) Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragspartner zuständig.

(4) Ist bei einem Gericht des einen Vertragspartners ein Verfahren anhängig, so kann der gleiche Anspruch zwischen denselben Parteien bei dem Gericht des anderen Vertragspartners nicht geltend gemacht werden. Das später angerufene Gericht hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären.

Artikel 27 E

Für die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe oder ob eine Ehe besteht beziehungsweise nicht besteht sowie für die Zuständigkeit in diesen Fällen gelten die Bestimmungen der Artikel 27 und 27 D dieses Vertrages entsprechend.

7. Die Artikel 28, 29 und 30 des Vertrages erhalten folgende Fassung:

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern and Kindern

Artikel 28

(1) Die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft richtet sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der Gesetze des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

Artikel 29

Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger das Kind ist.

Artikel 30

(1) Für die Entscheidung über die in Artikel 28 und 29 dieses Vertrages genannten Verhältnisse ist sowohl das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Ist bei einem Gericht des einen Vertragspartners ein Verfahren anhängig, so kann der gleiche Anspruch zwischen denselben Parteien bei dem Gericht des anderen Vertragspartners nicht geltend gemacht werden. Das später angerufene Gericht hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären.